

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) der
Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studie-
rende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge
Französische Philologie / Französisch
mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.)
(Fachprüfungsordnung Französische Philologie / Französisch (Zwei-Fächer))**

Vom 17. Dezember 2012

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 24
Tag der Bekanntmachung: 01. März 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 21. November 2012 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Französische Philologie / Französisch mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 97), zuletzt geändert am 12. Juli 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird Abschnitt 1. wie folgt geändert:

a) Hinter den Studienvoraussetzungen wird eingefügt:

„nachgewiesen durch

- eine Abiturprüfungsnote von mindestens 12 Punkten im Kernfach (oder Äquivalent) Französisch
oder durch entsprechende Sprachzertifikate (max. 12 Monate zurückliegend):
- *DELFL (Diplôme d'Etudes en Langue Française)*, B1
- *TELC Français (The European Language Certificates)*, B1
TCF = Test de Connaissance du Français, B1."

b) Die Module fran-SPR1, fran-FACH2, fran-IK2 und fran-Q3 erhalten die folgende Fassung:

„

PHF-fran-SPR1		Sprachpraxis					
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht			10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
fran-SPR1.1	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	fran-SPR1.0	benotet	-

fran-SPR1.2	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Portfolio, Sprache: fran.		
fran-SPR1.3	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht			
fran-SPR1.4	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht			

Weitere Angaben:

Das Portfolio umfasst in Kurzform einen Sprachenpass und eine Sprachbiografie sowie ein Dossier selbstständiger Arbeiten zu Phonetik, Grammatik/ Wortschatz, Übersetzung und Schriftlichem Ausdruck und wird studienbegleitend im Zeitraum von 2 Semestern angefertigt. Die zu erbringenden Arbeiten sind Hausaufgaben und Tests, davon ein benoteter Test in Übersetzung. Die Gesamtleistung im SPR1-Modul ist dann erbracht, wenn das Portfolio vollständig und benotet vorliegt. Die Modulnote geht zur Hälfte in die Fachnote ein. Im Portfolio wird auch der Nachweis der Lateinkenntnisse verzeichnet.

PHF-fran-FACH2		Fachwissenschaften (Linguistik und Literaturwissenschaft)						
Semesterlage	Dauer	SWS		LP	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester	2 Semester				Pflicht	PHF-fran-FACH1	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
fran-FACH2.1	Proseminar	2	5	Pflicht	fran-FACH2.1 kleine Hausarbeit (5-10 Seiten).	benotet	nach LP	
fran-FACH2.2	Proseminar	2	5	Pflicht	fran-FACH2.2 kleine Hausarbeit (5-10 Seiten)	benotet		

Weitere Angaben:

In beiden fachwissenschaftlichen Proseminaren werden Referate gehalten und kleine Hausarbeiten (5-10 Seiten) geschrieben. Die benoteten Hausarbeiten in FACH2.1 und FACH2.2 gehen als Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulbewertung ein. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-fran-IK2		Kulturwissenschaft und Landeskunde						
Semesterlage	Dauer	SWS		LP	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester	1 Semester				Pflicht	PHF-fran-SPR1	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
fran-IK2.1	Proseminar	2	5	Wahlpflicht	fran-IK2.0: Hausarbeit (10 Seiten), Sprache: dt./fran. oder	benotet	-	
fran-IK2.2	Übung	2	2,5	Wahlpflicht	mündliche Prüfung (10-15 min), Sprache: dt./fran. oder			
fran-IK2.3	Übung	2	2,5	Wahlpflicht	Bericht (10 Seiten), Sprache: dt./fran.			
fran-IK2.4	Projektarbeit	-	5	Wahlpflicht	Bericht (10 Seiten), Sprache: dt./fran.			

Weitere Angaben:

In den Kultur- und Landeswissenschaften kann zwischen IK2.1, IK2.2+2.3 oder IK2.4 gewählt werden. Die Wahl ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Der mündliche Prüfungstermin in IK2.2/2.3 liegt regelmäßig in der letzten Semesterwoche. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein. Das 5. Semester wird für einen Auslandsaufenthalt empfohlen.

PHF-fran-QU3		Qualifikation						
Semesterlage	Dauer	SWS		LP	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
6. Semester	1 Semester				Pflicht	PHF-fran-SPR2; LIT3.2 und LING3.2	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
fran-QU3.1	Kolloquium (LING)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt. (fran.)	benotet	nach LP	
fran-QU3.2	Kolloquium (LIT)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt. (fran.)	benotet	nach LP	
fran-QU3.3	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur 3stündig, Sprache: dt. (fran.)	benotet	nach LP	

Weitere Angaben:

Die Kolloquien QU3.1 und QU3.2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht. In den mündlichen Teilprüfungen wird der Prüfungskandidat über 2 x 10-15 min geprüft. Beide Teilprüfungen werden vorzugsweise auf Deutsch abgehalten. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen. Der mündliche Prüfungstermin liegt regelmäßig in der letzten Woche des 6. Fachsemesters. Die 3stündige Klausur in der Übung QU3.3 umfasst eine Übersetzungsaufgabe (vom Deutschen in die Fremdsprache) und einen Aufsatz in der Fremdsprache. Die Modulnote geht doppelt in die Fachnote ein.

“

2. In der Anlage wird Abschnitt 2. wie folgt geändert:

a) In den Studienvoraussetzungen wird im Absatz Fachspezifische Sprachkenntnisse „Nachweis von Sprachkenntnissen“ gestrichen und durch „Sprachkenntnisse“ ersetzt.

- b) Hinter dem Absatz über Fachspezifische Sprachkenntnisse wird „– ohne Nachweis.“ eingefügt.
 c) Das Modul fran-Q5 erhält die folgende Fassung:

PHF-fran-QU5		Qualifikation						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
4. Semester	1 Semester	Pflicht		PHF-fran-SPR4; PHF-fran-FACH5.2	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
fran-QU5.1	Kolloquium (LING)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt. (fran.)	benotet	nach LP	
fran-QU5.2	Kolloquium (LIT)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt. (fran.)	benotet	nach LP	
fran-QU5.3	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur 4stündig, Sprache: dt. (fran.)	benotet	nach LP	

Weitere Angaben:
 Die Kolloquien QU5.1 und QU5.2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht.
 In den mündlichen Teilprüfungen wird der Prüfungskandidat über 2 x 10-15 min geprüft. Beide Teilprüfungen können in der Fremdsprache abgehalten werden. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen. Der mündliche Prüfungstermin liegt regelmäßig in der letzten Woche des 4. Fachsemesters.
 Die 4stündige Klausur in der Übung QU5.3 umfasst eine Übersetzungsaufgabe (vom Deutschen in die Fremdsprache) und einen Aufsatz in der Fremdsprache. Die Modulnote geht doppelt in die Fachnote ein.

3. In der Anlage wird Abschnitt 3. wie folgt geändert:

- a) Im Modul fran-VWL1 wird „bestandener Eingangstest oder“ gestrichen.
 b) Im Modul fran-VWL2 wird „bestandener Eingangstest oder“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2013 in einem Zweifächer-Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen. Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet. Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 erteilt.

Kiel, den 17. Dezember 2012

Prof. Dr. M. Hundt
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel